Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim



Fragen aus den Rat zur Saat-Veranstaltungen Herbst 2023

- 1. GLÖZ 5: K-Wasser 1. Mais soll gebaut werden. Säe im Herbst Zwischenfrucht. Darf die Zwischenfrucht vor dem 15.02. gescheibt bzw. gegrubbert werden?
 - → Ja, pflugloses Einarbeiten möglich. Aber Vorgaben nach DüV beachten (Termin ZWF-Standzeit rotes/gelbes Gebiet bis 15.01.!)
- GLÖZ 5: K-Wasser 1: Pflügen vor 1.12. nur bei Ansaat Zwischenfrucht. Ist es dann möglich die ZF erst am 30.11. auszusäen? Beispiel: Am 29.11 pflügen und am 30.11 Kresse oder Ramtillkraut mit dem Düngerstreuer ausbringen.
 - → Ja, der Pflugeinsatz und die Aussaat der Zwischenfrucht müssen vor dem 01.12. geschehen.
- 3. GLÖZ 8: Landwirt möchte im Anschluss an Ackerbrache, auf der er ein Luzerne-Gras-Gemenge angebaut hat, Winterraps säen und den Aufwuchs des Gemenges vor dem Umbruch nutzen. Ist das möglich?
 - → Nein! Der Aufwuchs der Stilllegung darf generell im gesamten Stilllegungsjahr nicht genutzt werden. Ausnahme: Beweidung durch Schafe/Ziegen: 16.08.-31.12.
- 4. GLÖZ 8: Häcksle Körnermais und möchte Acker anschließend stilllegen. Was wird idealerweise angesät?
 - → Wenn keine gelingende Ansaat mehr möglich erscheint, ist auch eine Selbstbegrünung (ohne Bodenbearbeitung) in Erwägung zu ziehen. Oder andere Fläche für Begrünungsaussaat nutzen.
- 5. GLÖZ 8: Werden durch Ackerbrache die Dauergrünland-Zähljahre ausgesetzt?
 - → Ja.
- 6. GLÖZ 8: Baue Wintergerste an, die im Frühjahr auswintert. Kann diese für das aktuelle Antragsjahr stillgelegt werden?
 - → Nein, nicht ohne folgende Bedingungen einzuhalten: Keine Reinsaat. Ab Ernte der Hauptfrucht (Vorfrucht) kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln + Düngemitteln erlaubt.
- 7. GLÖZ 8: Kann eine Dauerkultur (z.B. Silphie, Miscanthus, Szarvasi) als Stilllegung verwendet werden?
 - → Eine Fläche mit einer Dauerkultur (siehe FNN) ist kein Ackerland im Sinne der anzuwendenden Definitionen.
 - Eine Dauerkultur wird nicht dadurch zu Ackerland, dass sie nicht produktiv genutzt wird. D. h. die auf der Fläche befindliche Kultur muss beseitigt werden, z.B. durch den Pflug, um den Ackerlandstatus neu zu begründen.
 - Entweder erfolgt dann für GLÖZ 8 eine gezielte Ansaat oder die gepflügte Fläche wird der Selbstbegrünung überlassen.

- 8. GLÖZ 8: Bis wann darf Kleegras dieses Jahr noch gemäht werden, wenn es nächstes Jahr eine Stilllegung werden soll?
 - → Der nichtproduktive Zeitraum der GLÖZ8-Brache beginnt unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr. Die Nutzung des bestehenden Kleegrases (Hauptkultur) ist also im Herbst 2023 noch möglich.
 - → Die Nutzung (z. B. Schnittnutzung) einer Begrünungsneuansaat wäre damit nicht vereinbar, da der nichtproduktive Zeitraum nach der Ernte der Hauptkultur begonnen hat.
- 9. GLÖZ 8: Kann bestehendes Ackergras für die 4% Stilllegung verwendet werden?
 - → Ja, das ist zulässig. Wenn keine Bodenbearbeitung erfolgt, gilt es als Selbstbegrünung und es muss keine Zweitkomponente eingesät werden
- 10. KULAP, ÖR: Zählt die Hauptfruchtart Durum und Dinkel auch bei Kulap-Fruchtfolgeprogrammen?
 - → Vgl. Merkblatt KULAP: "Eine Hauptfruchtart im Sinne dieser Maßnahme stellt grundsätzlich jede einzelne Nutzungsart (NC) auch bei Hauptnutzung GPS entsprechend der jährlich gültigen NC-Liste zum Mehrfachantrag dar.

 Jedoch werden die einzelnen Nutzungsarten bei Mais (NC 171, 411, 412) bzw. bei Kartoffeln (NC 601, 602) zu einer Hauptfruchtart im Sinne dieser Maßnahme zusammengefasst."
 - Der Getreideanteil (NC 112 157 auch als Hauptnutzung GPS) darf insgesamt 66,00 % der Ackerfläche nicht überschreiten. Alle Vorgaben des KULAP-Programmes sind zu beachten.
 - → Vgl. Merkblatt zu den Öko-Regelungen 2023: https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/merkblatt_oekore-gelungen.pdf
 - ÖR2 Anbau vielfältiger Kulturen: "Dinkel (Triticum spelta) gilt als unterschiedliche Hauptfruchtart gegenüber Hauptfruchtarten, die zu derselben Gattung gehören".
- 11. DüV: Zum Mehrjährigen Feldfutterbau: Ist es so, wenn ich vor dem 15. Mai aussäe und die Absicht habe, mind. zweimal im MFA Feldfutterbau anzugeben, dass schon für den Herbst im ersten Standjahr die erweiterte Sperrfrist gilt?
 - → Ja, es gilt dann die Sperrfrist für Grünland und mehrjährigen Feldfutterbau mit möglicher Sperrfristverschiebung. Erläuterungen dazu:
- "Feldfutter, das erst nach dem 15. Mai 2023 gesät wurde, sowie solches, das erstmals im diesjährigen Mehrfachantrag stand, im Jahr 2024 aber nicht mehr im Mehrfachantrag stehen wird, zählt nicht zum mehrjährigen Feldfutterbau. In diesen Fällen ist die Sperrfrist für Ackerland zu beachten." Siehe:
 - https://www.aelf-fu.bayern.de/landwirtschaft/pflanzenbau/272959/index.php
- Definition mehrjähriger Feldfutterbau: Saat vor 15. Mai und mindestens zwei Hauptnutzungsjahre (nach Mehrfachantrag).
- Eine Düngung nach dem letzten Schnitt ist bei mehrjährigem Futterbau möglich, wenn im kommenden Frühjahr eine Nutzung erfolgt.
- Der Status des mehrjährigen Feldfutterbaus endet mit dem letzten Schnitt der Standzeit.

- Erfolgt die Saat nach 15.5. und ist ein mehrjähriger Anbau geplant, gilt im Ansaatjahr noch die Ackersperrfrist (die Sperrfrist endet im Frühjahr mit Ende der Ackersperrfrist). In den Folgejahren gilt dann die Sperrfrist für Grünland und mehrjährigen Feldfutterbau.
- Sofern ein Umbrechen des "mehrjährigen Feldfutterbaus" innerhalb der ersten beiden Standjahre aufgrund von äußeren Umständen (Mäuseschäden etc.) erforderlich wird und bereits nach Grünlandsperrfrist gedüngt wurde, ist dies beim SG 2.2 des örtlichen AELF zu melden. (siehe auch https://www.lfl.bayern.de/iab/duengung/280705/index.php)

Ansonsten, wenn das Feldfutter als mehrschnittig, aber <u>nicht</u> mehrjährig gilt:

- Bei mehrschnittigem, wenn nicht mehrjährigen Futterbau gelten im Herbst und Frühjahr die Ausbringzeiten der Ackersperrfrist und eine Düngung nach dem letzten Schnitt ist nicht erlaubt.
- Wird mehrschnittiges Feldfutter, wenn nicht mehrjähriges Feldfutter, im Herbst nicht geerntet, darf es im Herbst nicht gedüngt werden.
- 12. DüV: Werden Brachen bei der 170 kg N Grenze von der LF abgezogen?

 → Ja. Bei der 170 kg N Grenze müssen nicht gedüngte und zugleich nicht genutzte Fläche
 (Brache) von der LF abgezogen werden.

Stand: 20.09.2023